

79. 1. Kann ein wirksamer Schiedsspruch vorliegen, wenn einer der Schiedsrichter denselben nicht unterschrieben hat?
2. Tritt der Schiedsvertrag außer Kraft, wenn einer der in demselben ernannten Schiedsrichter nach der Abstimmung die Unterzeichnung des Schiedsspruches verweigert und vom Schiedsvertrage zurücktritt?

C.P.D. §§. 859. 865.

II. Civilsenat. Ur. v. 13. April 1887 i. S. Feuerversicherungs-
gesellschaft Rh. u. M. (Bekl.) w. B. (Kl.) Rep. II. 413/86.

I. Landgericht Kolmar.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Kläger war bei der beklagten Gesellschaft gegen Brandschaden versichert. Er hat mit derselben einen Schiedsvertrag geschlossen, in welchem zwei Schiedsrichter bezeichnet wurden, welche für den Fall einer Meinungsverschiedenheit einen dritten Schiedsrichter (Obmann) beiziehen sollten. Dieser Fall trat ein. Durch Mehrheitsbeschluß von zwei Schiedsrichtern wurde die dem Kläger gebührende Entschädigung auf 6336 *M* festgesetzt. Der überstimunte Schiedsrichter, welcher der Meinung war, der Schade belaufe sich auf mehr als 16 000 *M*, weigerte sich aber, den Schiedsspruch zu unterzeichnen und verblieb dabei, obgleich ihn die anderen Schiedsrichter durch Gerichtsvollzieherakt auffordern ließen, seine Unterschrift der ihrigen beizufügen. Die nun vom Kläger erhobene Brandentschädigungsklage wurde von der Beklagten als unzulässig und unbegründet bestritten, indem hauptsächlich geltend gemacht wurde, es liege ein bindender Schiedsspruch vor, jedenfalls bestehe der Schiedsvertrag noch in Kraft. Diese Einrede wurde in beiden Instanzen verworfen und die Beklagte zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt, welche den Betrag von 10 000 *M* überstieg. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„1. Der Einwand der Beklagten, es liege, ungeachtet der fehlenden Unterschrift des Schiedsrichters Sch., ein rechtswirksamer Schiedsspruch vor, an welchen der Kläger gebunden sei, wurde vom Berufungsgerichte mit Recht für unbegründet erklärt. Ein rechtswirksamer Schiedsspruch, der unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles hat (§. 866 C.P.D.), liegt nur dann vor, wenn den Vorschriften in §. 865 dieses Gesetzbuches genügt worden ist. Insbesondere wird hierzu vorausgesetzt, daß alle Schiedsrichter den Schiedsspruch unterschrieben haben. Weigert sich ein Schiedsrichter, dies zu thun, so kann dessen Unterschrift nicht durch eine diesen Umstand feststellende Erklärung der übrigen Schiedsrichter ersetzt werden. Vielmehr fehlt dem Schiedsspruche, solange der Vorschrift des §. 865 a. a. D. nicht genügt worden ist, die verbindliche Kraft und kann deshalb weder dessen Vollstreckbarerklärung verlangt noch im Wege der Einrede geltend gemacht werden, es liege eine die Parteien bindende Entscheidung vor. Eine Vorschrift, wie sie Art. 1016 Absf. 2 des französischen Code de procédure für den Fall enthält, daß sich die Minderheit der Schiedsrichter weigert, den Schiedsspruch zu unterzeichnen, kennt die Civilprozeßordnung nicht, und die Vorschrift des §. 286 Absf. 1 dieses Gesetzbuches, welche für den Fall Vorsorge trifft, daß ein Richter verhindert ist, einem Urtheile seine Unterschrift beizufügen, gilt nur für gerichtliche Urtheile, nicht für das schiedsrichterliche Verfahren. Auch ist eine analoge Anwendung derselben mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 865 C.P.D. ausgeschlossen.¹

2. Auch in der weiteren Ausführung des Berufungsgerichtes, die Verweigerung der Unterschrift durch den Schiedsrichter Sch. sei als ein Rücktritt von dem mit ihm geschlossenen Vertrage anzusehen, in Folge dessen der Schiedsvertrag nach §. 859 C.P.D. außer Kraft getreten sei, konnte ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden. Während §. 857 C.P.D. für den Fall, daß ein nicht in dem Schiedsvertrage ernannter Schiedsrichter wegfällt oder die Übernahme oder Ausführung des Schiedsvertrages verweigert, vorschreibt, daß an dessen Stelle ein an-

¹ Vgl. hierzu die Commentare zu §. 865 C.P.D.; ferner Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 5 S. 397 flg.; Wolke, Praxis des R.O.'s Bd. 2 S. 491; Zeitschr. f. den Civilprozeß Bd. 7 S. 116; Archiv f. civil. Praxis Bd. 69 S. 338. 411. D. C.

derer Schiedsrichter zu bestellen ist, tritt nach §. 859 Nr. 1 C.P.D., wenn bestimmte Personen in dem Vertrage zu Schiedsrichtern ernannt sind und einer der obenerwähnten Fälle eintritt oder ein Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert, der Schiedsvertrag außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorseeung getroffen ist. Dieser Vorschrift liegt die Auffassung zu Grunde, daß in dem in §. 859 C.P.D. vorgesehenen Falle der Schiedsspruch nach dem Willen der Parteien nur durch die ernannten Schiedsrichter abgegeben werden solle und deshalb von dem schiedsrichterlichen Verfahren abzugehen sei, wenn einer der Schiedsrichter die ihm zugedachte Aufgabe nicht erfüllen könne oder wolle. Soweit es sich um den Rücktritt eines Schiedsrichters von dem mit ihm geschlossenen Vertrage handelt, ist es aber, wie sowohl die allgemeine Fassung der darauf bezüglichen Vorschrift als die Gleichstellung „der ungebührlichen Verzögerung“ deutlich erkennen läßt, für die Anwendung des §. 859 C.P.D. gleichgültig, ob der zurückgetretene Schiedsrichter hierzu berechtigt war oder nicht. Die bloße Thatfache des Rücktrittes berechtigt die Parteien, den Schiedsvertrag als kraftlos anzusehen und sich nun an die Gerichte zu wenden. Für keine derselben besteht die Verpflichtung, gegen den Schiedsrichter, der sich der übernommenen Verpflichtung mit Unrecht entzieht, Klage zu erheben und auf diese Weise die Erfüllung der Verpflichtung zu erzwingen oder die Unausführbarkeit des Schiedsvertrages festzustellen. Die in §. 859 C.P.D. enthaltene Vorschrift führt bei dieser Auffassung allerdings zu dem eigentümlichen Ergebnisse, daß der überstimimte Schiedsrichter jederzeit das Zustandekommen eines rechtswirksamen Schiedsspruches verhindern kann, indem er entweder ausdrücklich von dem mit ihm geschlossenen Vertrage zurücktritt oder die Unterschrift verweigert. Einem solchen Verfahren gegenüber hat die dadurch betroffene Partei, soweit es sich um das Verhältnis zum Gegner handelt, kein Schutzmittel, da sie diesen zur Fortsetzung des schiedsrichterlichen Verfahrens, bezw. zur Bestellung eines anderen Schiedsrichters nicht nötigen kann. Über diese Eigentümlichkeit ergiebt sich mit Notwendigkeit aus den Vorschriften der §§. 859. 865 C.P.D.¹ Wollen

¹ Vgl. hierzu die Kommentare zu §§. 857. 859 C.P.D.; ferner Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 1 §§. 142. 143 S. 338. 342; Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 1 S. 49a S. 244. 245 Text und Anm. 16. D. E.

die Parteien sich der erwähnten Gefahr nicht aussetzen, so dürfen sie die Schiedsrichter nicht im Schiedsvertrage ernennen oder müssen für den Fall des Rücktrittes eines Schiedsrichters besondere Bestimmungen treffen.“